



Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e.V.

Heinrich-Baumann Str. 1-3, 70190 Stuttgart, Tel: 0711 166 55 40

email: Wohlfarth@schaf-bw.de homepage: www.schaf-bw.de

Merkblatt für Neueinsteiger in die Herdbuchzucht

Schafhalter, die Interesse an einem Neueinstieg in die Herdbuchzucht haben, teilen uns dies mit Ihrer Beitrittserklärung zum Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg mit.

Vor finaler Aufnahme in die Abteilung Herdbuch des Landesschafzuchtverbandes Baden-Württemberg findet eine Beratung durch die Tierzuchtberater des Landratsamtes Ludwigsburg statt. Bei dieser Beratung werden die Tiere und die Haltung überprüft und sofern die Tierzuchtberater den Betrieb für „Herdbuchfähig“ halten das O.K. für die Aufnahme ins Herdbuch gegeben.

Bestehen Zweifel oder Bedenken, so erfolgt die Verpflichtung zu einem Betriebsberatungsbesuch durch den SHGD. Bis dieser Termin stattgefunden hat, ruht das Aufnahmeverfahren. Der SHGD teilt nach dem Beratungsbesuch seine Einschätzung dem Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg mit. Unter Umständen kommt im Zweifelsfall auch noch eine Anfrage an das örtlich zuständige Veterinäramt in Betracht. Die von allen beteiligten Stellen zusammengetragenen Einschätzungen werden dann in die finale Entscheidung über die Aufnahme als Zuchtbetrieb in die Herdbuchabteilung herangezogen.

Seit Mitte 2023 wird als Voraussetzung für die Aufnahme als neuer Zuchtbetrieb in die Herdbuchabteilung eine entsprechende Sachkenntnis verlangt. Diese ist vorrangig über einen Besuch eines Koppelschafhalter-Lehrgangs nachzuweisen. Ebenso möglich ist ein Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Schäferei, einen Schäfermeisterbrief oder ähnliche Qualifikationen mindestens auf dem Niveau eines KSH-Lehrgangs. Idealerweise erfolgt der Nachweis vor der Aufnahme als Zuchtbetrieb in die Herdbuchabteilung bzw. im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang. Erbringt der Interessent keinen entsprechenden Nachweis über die Sachkenntnis bis zum Ende des Jahres, das auf die Aufnahme folgt, so wird er zu diesem Datum als Zuchtbetrieb wieder gestrichen (die bis dahin bereits bezahlten Gebühren an die Herdbuchabteilung werden vom LSV einbehalten).

Der Landesschafzuchtverband behält sich vor, in begründeten Fällen die Frist zur Teilnahme an einem Koppelschafhalterlehrgang auf Antrag zu verlängern.

Stand 15.05.2024